



5. Verordnung: Jagdkartenbeitrag

4. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 15. Oktober 2019, Zahl: LGS-VO/26204/1/2019, über die Änderung des Jagdkartenbeitrages

Auf Grund des § 38b Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018, wird verordnet:

§ 1 Festsetzung des Jagdkartenbeitrages

- (1) Die Höhe des Jagdkartenbeitrages wird
- a) bei Inländern und sonstigen Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit € 16,92;
 - b) bei einkommensteuerpflichtigen Ausländern, ausgenommen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit € 33,84;
 - c) bei nicht einkommensteuerpflichtigen Ausländern, ausgenommen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit € 48,14;
 - d) bei Jagdschutzorganen und Jagdpraktikanten mit € 10,40 neu festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner